

## **BGH: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – Wann kann eine Auslandsehe mit einer Minderjährigen aufgehoben werden?**

Hintergrund für diesen Fall ist das seit dem 22. Juli 2017 geltende Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Es war zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Auslandsehe einer bei Eheschließung 16, aber noch nicht 18 Jahre alten Person nach deutschem Recht aufhebbar ist. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass das Gesetz dem Richter oder der Richterin für die Frage, ob die Ehe bei Vorliegen des Aufhebungsgrundes aufzuheben ist, ein eingeschränktes Ermessen einräumt. Von einer Eheaufhebung kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Aufhebung in keiner Hinsicht unter Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes geboten ist, sondern vielmehr gewichtige Umstände gegen sie sprechen.

Samir war 21 Jahre und Fida war 16 Jahre alt, als sie im September 2001 im Libanon heirateten. Damals waren beide libanesischen Staatsangehörige und moslemischen Glaubens. Fida lebte damals bereits in Deutschland, 2002 erwarb sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Samir folgte im August 2002 seiner Ehefrau nach Deutschland, wo das Paar bis Juni 2016 zusammenlebte. Sie bekamen vier Kinder, geboren 2005, 2008, 2009 und 2013. Seit der Trennung des Ehepaares leben die vier Kinder im Haushalt der Mutter, die einen neuen Lebensgefährten hat. Fida und Samir sind inzwischen nach islamischem Recht geschieden.

Als Fida im Oktober 2018 bei einer standesamtlichen Beurkundung auf Nachfrage der Standesbeamtin mitgeteilt hatte, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen, beantragte die Behörde, die Ehe aufzuheben, weil die Frau bei der Eheschließung minderjährig gewesen sei. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück, weil das Paar vor dem 22. Juli 2017 geheiratet hatte, als das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft trat. Auch beim Oberlandesgericht hatte die Behörde keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof schließlich wies die Rechtsbeschwerde der Behörde ab, weil der Antrag nicht begründet sei. Ob die Ehe aufgehoben werden kann, müsse wegen fehlender Überleitungsvorschriften anhand der Rechtslage beurteilt werden, die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen geschaffen worden ist. Demnach liegt ein Eheaufhebungsgrund vor, wenn die Ehe mit einer bei Eheschließung zwar mindestens 16, aber noch nicht 18 Jahre alten Person geschlossen wurde.

Die Ehe von Fida und Samir sei wirksam im Libanon geschlossen worden. Ob sie nach deutschem Recht aufgehoben werden kann, weil Fida noch nicht 18 Jahre alt war, stehe jedoch im Ermessen des Gerichts.

Der Antrag der Behörde sei zwar zulässig gewesen, so der BGH. Dennoch führe die Ermessensausübung des Gerichts dazu, dass die Ehe von Fida und Samir nicht

aufzuheben sei, obwohl die Eheschließung gegen das Ehemündigkeitsalter verstoßen habe. Umstände, die eine Eheaufhebung zum Schutz der bei der Heirat fast 17jährigen Fida gebieten würden, lägen aber nicht vor. Vielmehr sei sie inzwischen 35 Jahre alt, habe die fast 14 Jahre des ehelichen Zusammenlebens mit Samir ausschließlich in Deutschland verbracht und – nachdem sie volljährig war – mit ihm zusammen vier eheliche Kinder bekommen. Die Ehe aufzuheben würde in krassem Gegensatz zu der langjährig bewusst im Erwachsenenalter gelebten Familienwirklichkeit stehen. Wie die Geschehnisse seit der Trennung verdeutlichten, sei Fida ohne weiteres zu einem selbstbestimmten, von ihrem Ehemann unabhängigen Leben in der Lage. Soweit sie die Aufhebung der langjährig gelebten Ehe wünscht, führe dies auch zu keinem anderen Ergebnis, denn sie selbst könne über die Aufhebung der Ehe nicht disponieren. Vielmehr stehe ihr insoweit die Scheidung der Ehe offen.

Az XII ZB 131/20, [Beschluss](#) vom 22.7.2020, BGH-[Pressemitteilung](#)